



# Geldwäscheprävention

## Newsletter Nr. 15

März 2022

- Sanktionen infolge der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine
- Hinweise der FIU zu Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit den Sanktionen infolge der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine
- Rechtsprechung des BGH zur Identitätsüberprüfung
- Neues Typologiepapier für den Immobiliensektor
- Anzeige Geldwäschebeauftragung online

### **Sanktionen infolge der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine**

Die FIU weist auf ihrer Homepage darauf hin, dass die Sanktionen der Europäischen Union gegen Russland in Kraft getreten sind, bzw. demnächst in Kraft treten. In diesem Kontext möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Sanktionen auch auf die Geldwäscheprävention, insbesondere auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten, Auswirkungen haben können. Nähere Informationen dazu erhalten Sie [hier](#).

### **Hinweise der FIU zu Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit den Sanktionen infolge der kriegerischen Auseinandersetzung in der Ukraine**

Erfolgen Verdachtsmeldungen an die FIU, die in Verbindung mit den aktuellen Sanktionen gegen Russland stehen, bittet die FIU dringend darum, dass

- bei der Darstellung des Sachverhalts der einschlägige Sanktionsstatbestand benannt wird und
- Der Indikator „B2305 – Transaktionen in/aus Staaten, gegen die beispielsweise die EU oder die UN Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben“ verwendet wird.

Weitere Informationen der FIU in diesem Zusammenhang finden Sie [hier](#).



## **Notariell beglaubigte Ausweiskopien erfüllen nicht die Anforderungen des GwG im Rahmen der Identitätsüberprüfung**

Der Bundesgerichtshof urteilte (BGH, Urt. v. 20.04.2021, Az.: XI ZR 511/19), dass die Vorlage notariell beglaubigter Ausweiskopien für eine Identitätsüberprüfung nach § 12 Abs. 1 GwG nicht ausreichend sind. Im Einzelnen wurde seitens des BGH hierzu festgestellt: „Zwar ist ein Personalausweis ein Dokument, anhand dessen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG die Überprüfung der Identität erfolgen kann. Dies setzt allerdings nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GwG voraus, dass dem Verpflichteten der Ausweis im Original von der zu identifizierenden Person vorgelegt wird.“ (NJW 2021, 2032 Rn. 22, beck-online).

Durch die Beglaubigung wird lediglich die Übereinstimmung des Originaldokuments mit der Kopie bestätigt, eine Identitätsüberprüfung anhand des Originaldokuments erfolgt nicht.

## **Neues Typologiepapier für den Immobiliensektor**

Im Februar 2022 veröffentlichte die FIU ein neues Typologiepapier „Besondere Hinweise und Anhaltspunkte für den Immobiliensektor“. [Hier](#) gelangen Sie zum internen Bereich der FIU.

## **Anzeige Geldwäschebeauftragte/r online**

Anzeigen im Zusammenhang mit der Bestellung oder Entpflichtung von (Gruppen-)Geldwäschebeauftragten können Sie nun auch [online](#) an das Regierungspräsidium Gießen übermitteln.

### **Regierungspräsidium Gießen:**

Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

35390 Gießen

Telefon: 0641 303-3388

Telefax: 0641/303-1169

E-Mail: [geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de](mailto:geldwaeschepraevention@rpgi.hessen.de)

Internet: [www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de) unter

„Inneres & Arbeit“ → „Gefahrenabwehr“ → „Geldwäsche“